



Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Programms Hauptsache:Musik

Stand: 25.03.2014

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der VV zu § 44 LHO in Verbindung mit den ANBest-P (Anlage 2 zu VV 5.1 zu § 44 LHO) Zuwendungen für die Durchführung von Projekten zur Förderung der musikalischen Bildung von Kindern und Jugendlichen in Kindertagesstätten und Schulen.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Als Bewilligungsbehörde entscheidet die Niedersächsische Landesschulbehörde unter Berücksichtigung der Empfehlungen der beim Niedersächsischen Kultusministerium eingerichteten Fachkommission **Hauptsache:Musik** nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen können zu den Ausgaben für Sach- und Personalkosten, die dem Zuwendungsempfänger oder von diesem beauftragten Dritten bei der Planung und Durchführung der in Nr. 1.1. beschriebenen Aufgaben entstehen, gewährt werden.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind der Landesmusikrat Niedersachsen e. V. und seine angeschlossenen Verbände, der Landesverband der niedersächsischen Musikschulen sowie sonstige niedersächsischen musikpädagogische Einrichtungen. Zuwendungsempfänger und verantwortliche Projektträger sollten i. d. R. nichtkommerzielle Institutionen sein. Dies schließt nicht aus, dass innerhalb einer Maßnahme professionelle und damit

kommerzielle Leistungen erbracht werden. Erstempfänger dürfen die Zuwendung im Rahmen der VV zu § 44 LHO in Verbindung mit den ANBest-P (Anlage 2 zu VV 5.1 zu § 44 LHO) in privatrechtlicher Form an den Letztempfänger weiterleiten.

3.2 Letztempfänger können die dem Landesmusikrat Niedersachsen e. V. angeschlossenen Verbände sein, die regionalen Musikschulen sowie sonstige musikpädagogische Einrichtungen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden grundsätzlich überregionale, innovative und institutionsverbindende Projekte in ganz Niedersachsen mit einer Laufzeit von einem Jahr, in begründeten Ausnahmefällen von max. 2 Jahren, zur Entwicklung der musikalischen Bildung von Kindern und Jugendlichen in Kindertagesstätten und Schulen im Rahmen des niedersächsischen Aktionsprogramms **Hauptsache:Musik**, entsprechend dem als **Anlage 1** beigefügten Kriterienkatalog. Die Projekte reichen von der Breitenförderung wie z. B. dem Klassenmusizierenunterricht bis hin zur Begabungsförderung und erfolgen in fachlicher Kooperation zwischen der schulischen Musikpädagogik und außerschulischen Institutionen.

4.2 Projekte können erst gefördert werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

4.3 Zur Durchführung der Projekte sollen qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt werden. In erster Linie werden Diplom-Musikpädagogen und staatlich geprüfte Musiklehrerinnen und -lehrer eingesetzt. Insbesondere Lehrkräfte an öffentlichen Musikschulen und Mitglieder des „Deutschen Tonkünstlerverbandes“ erfüllen diese Voraussetzungen. Darüber hinaus kommen auch vom Landesmusikrat lizenzierte Übungsleiterinnen/-leiter in Betracht. Der Honorarsatz kann bis zu 35 Euro pro Stunde betragen. Höhere Honorarsätze sind besonders zu begründen.

4.4 Die Ausstattung mit Sachmitteln wie z. B. Klassensätze von Musikinstrumenten, werden i. d. R. nicht gefördert. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet hierüber die Fachkommission **Hauptsache:Musik**.

4.5 Wünschenswert sind Kooperationsprojekte mit Einbindung in bestehende musikpädagogische Netzwerke, z. B. Kontaktstellen, um Synergieeffekte zu nutzen und herzustellen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Zuwendung wird auf einen Höchstbetrag begrenzt. Zuwendungsfähig sind die Ausgaben nach Nr. 2. Unbare Eigenleistungen des Maßnahmeträgers zählen nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendungen

werden nur bewilligt, wenn die Zuwendung mehr als 2.500 EUR beträgt. Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Schuljahr. Das Projekt sollte innerhalb eines Schuljahres durchgeführt und abgeschlossen werden.

6. Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO in Verbindung mit den ANBest-P (Anlage 2 zu VV 5.1 zu § 44 LHO), soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen sind.

6.2 Den Antrag auf Förderung stellt der Erstempfänger gegebenenfalls auf der Grundlage der Anträge der Letztempfänger. Die Bewilligung erfolgt durch die Niedersächsische Landesschulbehörde, auf der Basis der Beschlüsse der Fachkommission **Hauptsache: Musik**. Diese tagt spätestens am 31.01. eines Jahres und entscheidet in ihrer Sitzung über die grundsätzliche Förderfähigkeit ggf. über die jeweilige Priorität der vorliegenden Projektanträge. Die Weiterleitung der bewilligten Zuwendung an die in Nr. 3.2 genannten Empfänger ist nur zulässig, wenn gegenüber dem Dritten gesichert ist, dass diese Zuwendungsbestimmungen eingehalten werden.

6.3 Die Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde nach dem Muster der **Anlage 2** schriftlich in 1-facher Ausfertigung sowie per E-Mail, zur Weiterleitung an die Mitglieder der Fachkommission, einzureichen. Anträge sind bis zum 15. November eines Jahres zu stellen.

6.4 Ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns gem. VV zu § 44 LHO i. V. m. den ANBest-P (Anlage 2 zu VV 5.1 zu § 44 LHO) kann gestellt werden. Ein Anspruch auf eine Bewilligung kann daraus nicht hergeleitet werden.

6.5 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen. Ein Zwischennachweis ist nicht erforderlich. Der Vordruck für den zahlenmäßigen Nachweis wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt am 01.01.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft.